



Rat	08.09.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	424/2022-1
Stand	08.08.2022

Betreff Mitteilung betr. Durchführung von digitalen oder hybriden Rats- und Ausschusssitzungen

Sachverhalt

Der Landtag des Landes NRW hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet.

Durch dieses Artikel-Gesetz wurden u.a. Regelungen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgenommen, mit denen die Grundlage für digitale Sitzungen aller kommunalen Gremien geschaffen wird.

Mit diesen neuen Regelungen soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt werden (§ 47a GO NRW). Darüber hinaus gewährt der Gesetzgeber nach den Vorgaben des § 58a, GO NRW den Kommunen die Möglichkeit, auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen „hybride Sitzungen“ einzelner Ausschüsse durchzuführen.

Die generelle Möglichkeit zur Durchführung und die Umsetzung des Ablaufs digitaler und hybrider Sitzungen muss sowohl in der Hauptsatzung als auch in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden. Hierzu werden aktuell seitens des Städte- und Gemeindebundes Mustertexte verfasst.

Der Landesgesetzgeber hat in der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) die Durchführung solcher Sitzungen auf kommunaler Ebene zudem unter den Vorbehalt gestellt, dass die eingesetzten Anwendungen für die digitale / hybride Gremienarbeit grundsätzlichen technischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Aspekten genügen müssen und damit einen Standard gewährleisten, der diesem sensiblen Anwendungsbereich genügt (§ 2, Abs. 1, DigiSiVO).

Anwendungen zur Durchführung solcher Sitzungen müssen demnach vorher durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zugelassen werden (§ 11, Abs. 1, DigiSiVO).

Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine zugelassenen Anwendungen verfügbar. Die Verwaltung wird das Verfahren weiterhin verfolgen und den Rat informieren, sobald eine Umsetzung möglich wird.